

Wahlbekanntmachung

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag,
zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern und zur Wahl des
hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Plau am See

am **26.09.2021** von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde

Name Barkhagen

 ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: *Barkhagen OT Barkow*

Wahlraum: *Gemeinderaum, Heinrich-Zander-Str. 28, 19395 Barkhagen OT Barkow*
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2: *Barkhagen OT Plauerhagen*

Wahlraum: *Dorfzentrum/Jugendclub, Zarchliner Str. 38, 19395 Barkhagen OT Plauerhagen*
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde

Name Ganzlin

 ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: *Ganzlin OT Gnevsdorf*

Wahlraum: *Gemeindesaal, Steinstr. 40a, 19395 Ganzlin OT Gnevsdorf*
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2: *Ganzlin*

Wahlraum: *Gemeindezentrum, Schulstr. 20, 19395 Ganzlin*
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3: *Ganzlin OT Wendisch-Priborn*

Wahlraum: *Dorfgemeinschaftshaus, Bahnhofstr. 18, 19395 Ganzlin OT Wendisch Priborn*
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde

Name Stadt Plau am See

 ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: *Stadt Plau am See*

Wahlraum: *Kantor-Carl-Ehrich-Schule, Lange Straße 25, Eingang Schulhof, 19395 Plau am See*
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2: *Stadt Plau am See*

Wahlraum: *Schule am Klüschenberg, Wittstocker Weg 10c, 19395 Plau am See*
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3: *Stadt Plau am See OT Appelburg*

Wahlraum: *KMG Klinik Silbermühle, Millionenweg 24, 19395 Plau am See OT Appelburg*
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 4: *Stadt Plau am See*

Wahlraum: *Kantor-Carl-Ehrich-Schule, Lange Straße 25, 19395 Plau am See*
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 5: *Stadt Plau am See*

Wahlraum: *Evangelisches Altenhilfezentrum „Dr.-Wilde- Haus“, Quetziner Straße 2,
19395 Plau am See*

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 6: *Stadt Plau am See OT Quetzin*

Wahlraum: *Psychosoziales Wohnheim „Haus am See“, August-Bebel-Straße 1,
19395 Plau am See OT Quetzin*

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 7: *Stadt Plau am See OT Karow*

Wahlraum: *Kinder-, Jugend- und Seniorentreff, Karl- Liebknecht-Straße 3,
19395 Plau am See OT Karow*

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit
15:00

Uhr im

Bezeichnung und Anschrift

Briefwahlbezirk 901
Amt Plau am See
Rathaus (Rathausaal)
Markt 2
19395 Plau am See

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Bundestagswahl und zur Landtagswahl je zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einen Kreis zur Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil der Stimmzettel jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

3.1 Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Plau am See eine Stimme.

Die Stimmzettel enthalten unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Erhält bei der Bürgermeisterwahl am 26. September 2021 kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am 10. Oktober 2021 eine Stichwahl statt. Für die etwa notwendige Stichwahl erfolgt eine gesonderte Wahlbekanntmachung.

4. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen. **Im Wahllokal gilt die Tragepflicht eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Die Wahlberechtigten werden außerdem darum gebeten, einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen.**

Hinweis zur Bürgermeisterwahl: Die Wahlbenachrichtigung für die Bürgermeisterwahl der Stadt Plau am See **verbleibt beim Wähler**, Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Vorstand vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss für jede Wahl den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Bundeswahlgesetz (BWahlG) sowie § 28 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V)).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 BWahlG sowie § 23 Absatz 4 LKWG M-V).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 BWahlG sowie § 29 Absatz 3 LKWG M-V).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Datum

Plau am See, 09.09.2021

Die Wahlbehörde

gez. Eckehard Salewski
Amtswahlleitung

**Wahlbekanntmachung
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag,
zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern und zur Wahl des
hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Plau am See**

für das Amt Plau am See

	Datum	Grund
Veröffentlicht am	09.09.2021	
Gültig bis		

G. Engelberg

Plau am See, den 09.09.2021

auf der Internetseite des Amtes Plau am See unter www.amtplau.de